

Satzung

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

- § 1 Rechtsform, Zweck und Sitz
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 4 Organe der Freien Wählergemeinschaft
- § 5 Die Mitgliederversammlung
- § 6 Der Beirat
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Die Fraktion
- § 9 Aufstellung der Wahlvorschläge
- § 10 Mittelverwendung
- § 11 Auflösung des Vereins
- § 12 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Anhang als Bestandteil der Satzung:

Vorstandsanordnung über die Verwendung der finanziellen Mittel der FWG.

In der Freien Wählergemeinschaft haben sich kommunalpolitisch interessierte Bürger der Stadt Wachenheim zusammengeschlossen. Sie bekennen sich zur demokratischen Grundordnung des freiheitlichen Rechtsstaates und zur Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz, ohne Rücksicht auf Nationalität, Konfession oder Parteizugehörigkeit.

§ 1 Rechtsform, Zweck und Sitz

Die "Freie Wählergemeinschaft Wachenheim a. d. Weinstraße e.V." ist in das Vereinsregister eingetragen. Sie wählt als Abkürzung ihres Namens die Buchstaben "FWG". Zweck des Vereins ist die Aktivierung des Bürgersinns und die Mitwirkung möglichst vieler Bürger zum Wohl des Gemeinwesens.

Sitz des Vereins ist die Stadt Wachenheim an der Weinstraße.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Bürger mit Wohnsitz in der Stadt Wachenheim werden, der sich zu den Zielen der FWG bekennt. Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereines. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines beim Vorstand einzureichenden Antrages. Über die Aufnahme entscheidet die geschäftsführende Vorstandschaft, falls Einstimmigkeit vorliegt, andernfalls die Mitgliederversammlung. Im Falle der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung sind mindestens 75% der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung der Freien Wählergemeinschaft an und wird ebenfalls Mitglied in den übergeordneten Organisationen der FWG, wie Gemeindeverband (Wachenheim), Kreis-, Bezirks- und Landesverband. Die Mitgliedschaft wird durch Entsendung von Delegierten in diese Verbände und ihre Organe ausgeübt. Ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge verpflichtet.
- Die Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung, Veröffentlichung und Weitergabe seiner personenbezogenen Daten werden gemäß den geltenden Vorschriften der (DSGVO) Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes behandelt.

Das Mitglied erklärt sich damit einverstanden, anlässlich von Vereinsveranstaltungen und Wettbewerben aufgenommener Bilder, Ton- und Videoaufnahmen seiner Person auf den Internetseiten und in sozialen Netzwerken, die der Verein offiziell betreibt sowie in den Printmedien des Vereins veröffentlicht werden dürfen. Dieses Veröffentlichungsrecht für den Verein besteht auch, nach dem die Mitgliedschaft beendet ist.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod

Der freiwillige Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Jahres möglich. Er ist der geschäftsführenden Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die geschäftsführende Vorstandschaft beschlossen werden, wenn ein triftiger Grund vorliegt.

Die Gründe sind:

- Wenn ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen, trotz erfolgter Mahnung, länger als 6 Monate im Rückstand ist.
- Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
- Wer im Rahmen einer Tätigkeit, die mittelbar oder unmittelbar mit dem Verein zu tun hat, ein Strafgesetz verletzt oder wer die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Wird gegen ein Mitglied eine derartige Beschuldigung erhoben, so hat die geschäftsführende Vorstandschaft, falls sie die Beschuldigung für erheblich hält, dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich innerhalb der Frist von 14 Tagen dazu zu äußern.

Hält die geschäftsführende Vorstandschaft die Rechtfertigung des Betroffenen nicht für genügend oder geht eine Stellungnahme des Mitgliedes innerhalb der Frist von 14 Tagen nicht ein, so entscheidet die geschäftsführende Vorstandschaft mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder über den Ausschluss.

Dieser Ausschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem Betroffenen steht das Recht zu, gegen diesen Beschluss die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit bei ihrem nächsten turnusmäßigen Zusammentreffen oder aufgrund einer besonderen Einberufung gemäß § 9.

§ 4 Organe der Freien Wählergemeinschaft

- Mitgliederversammlung
- Vorstandschaft
- Beirat
- Fraktion

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

In ihr sind alle anwesenden Mitglieder gemäß § 2 "Mitgliedschaft" stimmberechtigt.

1. Einberufung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch email mit Anforderung einer Lesebestätigung mit Angabe der Tagesordnung. Sie muss spätestens 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr und zwar jeweils im 1. Halbjahr eines Kalenderjahres einberufen werden.

Anträge zur Tagesordnung können bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung durch schriftlichen Antrag gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

In den Jahren der Kommunalwahlen finden 2 Mitgliederversammlungen statt.

- rechtzeitig vor der Wahl zur Entgegennahme des Berichtes der Ratsfraktion und zur Aufstellung der neuen Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen,
- nach der Wahl zu den übrigen satzungsgemäß zu erfüllenden Aufgaben, insbesondere zu evtl. notwendig gewordenen Nachwahlen.

Die geschäftsführende Vorstandschaft hat außerdem das Recht, zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungspunktes bei der geschäftsführenden Vorstandschaft beantragt haben.

2. Rechte der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen

- die Entlastung der Vorstandschaft,
- die Wahl der Vorstandschaft,
- die Wahl des Beirates,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Aufstellung des Wahlvorschlages für die Kommunalwahlen,
- die Beschlussfassung über Anträge der Vorstandschaft,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,

3. Wahlen

Die Wahlen sind geheim, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittel-Mehrheit ein anderes Wahlverfahren.

4. Beschlüsse

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereines bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Der Beirat

Der Beirat setzt sich zusammen aus

- der geschäftsführenden Vorstandschaft,
- maximal 5 von der Mitgliederversammlung gewählten Vertretern, die nicht Mitglied von kommunalen Gremien und Ausschüssen sein dürfen,
- maximal 5 von der Mitgliederversammlung gewählten Vertretern, die Mitglied von kommunalen Gremien und Ausschüssen sein können.

Der Beirat wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Aufgabe dieses Beirates ist es, die Richtlinien für die Arbeit der FWG auf den verschiedenen kommunalpolitischen Ebenen festzulegen. Er ist von der geschäftsführenden Vorstandschaft einzuberufen, wenn über wichtige Fragen, die die Stadt Wachenheim und das Wohl der Bürger betreffen, gesprochen und die Haltung der FWG festgelegt werden soll.

Den Vorsitz führt der Vorstands-Vorsitzende, der auch die Sitzungen einberuft. Die Beschlüsse des Beirates sind für die Mandatsträger nicht bindend. Von ihnen sollte jedoch nicht ohne triftige Gründe abgewichen werden. Der Beirat bereitet gemeinsam mit der geschäftsführenden Vorstandschaft und der Fraktion im Stadtrat die Wahlvorschläge vor, die der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.

§ 7 Die Vorstandschaft

1. Zusammensetzung

Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Vorstandschaft besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, von denen nicht mehr als 3 gleichzeitig Mandatsträger sein dürfen.

Er besteht aus:

- Dem Vorsitzenden
- Zwei stellvertretenden Vorsitzenden (1. und 2. Stellvertreter)
- Dem Schriftführer
- Dem Kassenwart

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder zu der Vorstandssitzung schriftlich eingeladen sind und mindestens 3 Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Die Beschlussfähigkeit ist auch ohne schriftliche Einladung gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladungsfrist beträgt dann im Regelfalle 7 Tage. Die Vorstandschaft beschließt - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die vom Schriftführer zu führenden Protokolle der Sitzung sind vom Schriftführer und einer weiteren anwesenden Person des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

2. Die Vertretung

Zwei Mitglieder der Vorstandschaft, eines davon ist der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter - vertreten den Verein nach außen.

3. Aufgaben

Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Führung aller Sitzungen der geschäftsführenden Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung, sowie die Erstattung der Tätigkeitsberichte anlässlich der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung.

Der Schriftführer führt das Protokoll über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen, des Beirats und der Vorstandschaft.

Der Kassenwart besorgt das Kassen- und Rechnungswesen. Er leistet Zahlungen aufgrund einer vom Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichneten Anweisung. Die Auszahlung an die anweisende Person selbst ist nicht zulässig. Die vom Kassenwart jährlich zu legende Rechnung wird durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Das Kalenderjahr ist gleichzeitig das Geschäftsjahr.

§ 8 Die Fraktion

Die Ratsfraktion wird durch die bei der letzten Ratswahl gewählten Mitglieder oder die inzwischen Nachgerückten gebildet.

Sie wählt ihren Vorsitzenden (Sprecher) und dessen Stellvertreter selbst.

Die Fraktion unterliegt als solche ausschließlich den gesetzlichen Bestimmungen für die Ratsmitglieder. Sie ist dem Mitgliederbeirat und der Mitgliederversammlung im Rahmen dieser Bestimmungen zur Berichterstattung verpflichtet. Den Bericht hat der Fraktionsvorsitzende zu erstatten.

Die Fraktion ist um eine gemeinsame Willensbildung bemüht. Ein Fraktionszwang ist jedoch ausdrücklich ausgeschlossen. Jeder Mandatsträger entscheidet nach seiner persönlichen Überzeugung. Nachteile hieraus dürfen ihm nicht entstehen.

§ 9 Aufstellung der Wahlvorschläge

Die Aufstellung von Wahlvorschlägen für die in § 5 Ziffer 2 genannten Gremien durch den Mitgliederbeirat geschieht in der Weise, dass Vorschläge von diesem ausgearbeitet, der Mitgliederversammlung unterbreitet und näher erläutert werden.

Aus der Mitgliederversammlung kann zu jedem Wahlvorschlag jedes Mitglied weitere Personen zur Wahl vorschlagen. Diese Personen sind ebenfalls in den Wahlvorschlag aufzunehmen.

§ 10 Mittelverwendung

Die Mittel der FWG sind, soweit sie nicht zur Bestreitung der laufenden Kosten benötigt werden, ausschließlich für die Zwecke der Aktivierung des Bürgersinns zu verwenden. Die geschäftsführende Vorstandschaft verwaltet das Vermögen und erledigt alle Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich den anderen Organen vorbehalten sind.

Die von der Mitgliederversammlung für 4 Haushaltsjahre bewilligten Mittel dürfen wie folgt verwendet werden:

1. Ordentliche Ausgaben

Alle im Haushalt aufgeführten genannten Ausgaben für Bestreitung der laufenden Kosten können als von der geschäftsführenden Vorstandschaft genehmigt angesehen werden.

2. Repräsentationsausgaben

Für Zwecke der Repräsentation werden dem Vorstandsvorsitzenden pro Jahr 500,- € zur Verfügung gestellt. Er entscheidet über die Verwendung nach eigenem Ermessen. Er ist jedoch gehalten, hierbei den Gleichheitsgrundsatz zu beachten. Das Geld ist gedacht für Aufmerksamkeiten an Jubilare, Zuwendungen an Vereinigungen, Spenden, Gastgeschenke u. Ä. Die Ausgaben sind zu belegen.

3. Außerordentliche Ausgaben

In Sonderfällen kann der Vorstandsvorsitzende nach Genehmigung durch Beirat und Vorstandschaft Gelder für außerordentliche Zwecke einsetzen. Hierüber ist bei der nächsten Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Dies gilt auch für Repräsentationsausgaben, die ggf. die jährliche bewilligte Summe gem. Punkt 2. dieser Vorstandsordnung überschreiten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke 14 Kalendertage vorher einberufener Mitgliederversammlung entschieden werden.

Ein Beschluss über eine Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit und mit einer Stimmenzahl von mindestens 25% der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden.

Wird der genannte Prozentsatz nicht erreicht, so ist mit einer Frist von 14 Kalendertagen eine weitere Versammlung einzuberufen, in der dann $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für die Wirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses ausreicht.

Die Einladung zu einer solchen Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung entschieden werden soll, muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

§ 12 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Wird der Verein aufgelöst, so ist sein Vermögen nach Begleichung bestehender Verbindlichkeiten dem Förderverein Wachtenburg e.V. zu übertragen. Sollte der genannte Verein nicht mehr bestehen, geht das Vermögen treuhänderisch an die Stadt Wachenheim, mit der Auflage, die Mittel unmittelbar und ausschließlich einer gemeinnützigen in Wachenheim ansässigen und nicht parteipolitischen Institution zuzuführen.

Diese Satzung vom 12.12.1985 wurde in der Mitgliederversammlung am 20.4.2005 und am 19.04.2023 letztmalig einstimmig geändert.

Wachenheim an der Weinstraße, im April 2023

Dorothea Geibel
(Vorsitzende)

Dr. Burkhardt Döll
(stellv. Vorsitzender)

Werner Reichert
(stellv. Vorsitzender)

Gerlinde Lukas
(Kassenwartin)

Patricia Ott
(Schriftführerin)